



25. April 2025

Veröffentlichung gemäß Offenlegungsverordnung – Einzelheiten

DWS Invest ESG Climate Opportunités

Dieses Finanzprodukt fördert ökologische und soziale Eigenschaften und gilt als Produkt im Sinne von Artikel 8(1) der Verordnung (EU) 2019/2088.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Dieser Teilfonds verpflichtet sich, teilweise in nachhaltige Anlagen zu investieren. Um sicherzustellen, dass diese nachhaltigen Investitionen keinen wesentlichen Schaden für die ökologischen oder sozialen Ziele der nachhaltigen Investitionen verursachen, werden die folgenden Prozesse implementiert:

DNSH Bewertung

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Teilfonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Integration von Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Bei der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen werden die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR systematisch integriert. Unter Berücksichtigung dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ökologische oder soziale nachhaltige Anlageziele erheblich beeinträchtigt werden. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können im Laufe der Zeit angepasst werden.

Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte

Die Übereinstimmung nachhaltiger Investitionen unter anderem mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird mittels der Bewertung von Norm-Kontroversen (wie nachstehend näher ausgeführt) beurteilt. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er weltweit in Emittenten anlegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes oder der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hält und die von diesen Aktivitäten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel profitieren könnten.

Zudem bewirbt dieser Teilfonds ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielsweise folgende Unternehmen und Emittenten von einer Investition ausgeschlossen werden: Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung bei Normverstößen gegen internationale Standards, Emittenten mit der schlechtesten Bewertung bei Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten im Vergleich zu ihrer Peer Group und/oder Unternehmen, deren Tätigkeit in umstrittenen Sektoren eine bestimmte Umsatzschwelle überschreitet.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestimmt.

Anlagestrategie

Der Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird weltweit in Emittenten angelegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes oder der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hält und die von diesen Aktivitäten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel profitieren könnten. Dabei werden mindestens 75% des Teilfondsvermögens in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von in- und ausländischen Unternehmen begeben wurden. Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend kontrolliert.

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen. Dabei kann zum Beispiel ein bestimmter Datenanbieter priorisiert werden. Alternativ kann die Bewertung auf dem schlechtesten Wert (Worst-of-Prinzip) oder auf einem Durchschnittsansatz beruhen. Die internen Bewertungen können Faktoren wie beispielsweise die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert werden soll, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Unternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die Einhaltung der beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder auf Basis der Beteiligung in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a. Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen (Herstellung oder Verkauf von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen), die als Teil der Bewertung der „Beteiligung an umstrittenen Waffen“ bewertet werden, wie unten beschrieben;
- b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wird als Teil der „Bewertung von Norm-Kontroversen“ bewertet, wie unten beschrieben);
- d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;

g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse werden insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate angewendet. Der Umfang der Anwendung der PAB-Ausschlüsse auf der Ebene der Anleihen mit Erlösverwendung wird im Abschnitt „Bewertung der Anleihen mit Erlösverwendung“ weiter unten beschrieben.

Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Norm-Kontroversen beurteilt berichtete Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Anlagen in Unternehmen und Anlagen in staatliche Emittenten unterschieden. Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status sind Länder, die als „nicht frei“ eingestuft werden, als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%

h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder an anderen damit zusammenhängenden spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

- **Bewertung des Engagements bei Emittenten mit Wirtschaftstätigkeiten, die im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen als relevant eingestuft werden**

Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden weltweit in Emittenten angelegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hält.

Emittenten mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen

Das Teilfondsmanagement wählt Emittenten aus, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hält. Hierzu zählen beispielsweise Emittenten, die Produkte und/oder Dienstleistungen für die Erzeugung sauberer Energie sowie zur effizienten Energieübertragung oder zur Steigerung der Energieeffizienz anbieten. Die Wirtschaftstätigkeiten im Kontext des Klimaschutzes sind in einem weiteren Sinne zu verstehen und umfassen insbesondere die gesamte Wertschöpfungskette von Lösungen, die zur Vermeidung, Reduzierung oder Bindung von CO₂-Emissionen beitragen, wie Kreislauftechnologien (zum Beispiel Recycling), nachhaltige Kraftstoffe (zum Beispiel Biokraftstoffe), erneuerbare Energien (von Anlagenherstellern bis hin zu Erzeugern von erneuerbaren Energien), Energiespeicherung, Energieeffizienzlösungen, Optimierungslösungen, Technologien zur Beseitigung von Kohlenstoff oder sauberer Verkehr (von Elektrofahrzeugen bis zum Schienenverkehr).

Um die Relevanz für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel zu beurteilen, greift das Teilfondsmanagement bei der Auswahl der Emittenten auf eine eigene Methodik zurück, die auf den folgenden Grundsätzen beruht:

- Jeder Emittent muss einen Mindestumsatzanteil (> 0%) aus Tätigkeiten generieren, die mit relevanten Umweltzielen im Einklang stehen, die die folgenden Ziele der UN-SDGs unterstützen:
 - SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
 - SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
 - SDG 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
 - SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Darüber hinaus wird das Teilfondsmanagement sicherstellen, dass diese Emittenten zusammen einen durchschnittlichen Mindestumsatzanteil von mindestens 5% erreichen, der zu den relevanten SDG-Umweltzielen beiträgt.

Die oben beschriebene Berechnung des UN-SDG-Mindestumsatzanteils zieht das Teilfondsmanagement als Messgröße heran, um einen Teil des Anlageuniversums des Teilfonds zu bestimmen. Es wird kein Anspruch erhoben, dass von dem Teilfonds reale positive Auswirkungen ausgehen. Ebenso werden damit nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als nachhaltige Investition im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) erfüllt oder eine Taxonomiekonformität gemäß der EU-Taxonomieverordnung erreicht.

Emittenten mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen

Darüber hinaus wählt das Teilfondsmanagement Emittenten aus, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hält. Dies bezieht sich auf Lösungsansätze für den Umgang mit bereits eingetretenen oder noch erwarteten klimabedingten Veränderungen und insbesondere zur Eindämmung der negativen Folgen oder Risiken für die Umwelt und/oder Gesellschaft. Zur Beurteilung der Relevanz einer Wirtschaftstätigkeit im Kontext der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen bewertet das Teilfondsmanagement jeden Emittenten nach den internen qualitativen Research-Kriterien der DWS. Berücksichtigt werden Emittenten, die Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen ausüben, wie Versicherung von klimabezogenen Risiken, diversifizierter Anbau und Verarbeitung von Kulturpflanzen, probabilistische Modellierung von Katastrophen oder Entwicklung von Arzneimitteln und Therapien zur Behandlung von Allergien. Die Berücksichtigung dieser Tätigkeiten, wie für die Anpassung an den Klimawandel relevant, unterliegt keiner Mindestumsatzschwelle auf Emittentenebene.

Schließlich wird das Teilfondsmanagement aus dem gesamten Portfolio Unternehmen ausschließen, die ein beträchtliches Hindernis für mindestens eines der folgenden UN-SDGs darstellen:

- SDG 02: Kein Hunger
- SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 14: Leben unter Wasser
- SDG 15: Leben an Land

Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Teilfondsmanagement anhand der vorstehenden Beschreibungen die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ermittelt. Sie dienen nicht als Kriterium dafür, inwieweit Emittenten zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen beitragen oder mit ihren Produkten oder Dienstleistungen den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel vorantreiben.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

(Vorvertragliche Offenlegung gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.)

Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter

Unternehmensführung

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (einschließlich Bewertungen in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften), ist Bestandteil der Bewertung von Norm-Kontroversen, bei der geprüft wird, ob das Verhalten eines Unternehmens allgemein anerkannten internationalen Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens entspricht. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Norm-Kontroversen von „F“ sind als Anlage ausgeschlossen.

(Vorvertragliche Offenlegung gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.)

Aufteilung der Investitionen

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 25% des Vermögens des Teilfonds die Kriterien für nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR. Bis zu 20% des Nettovermögens des Teilfonds können in alle zulässigen Anlagen investiert werden, die nicht mit der DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt. Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen

Merkmale

Die Überwachung der Anlagerichtlinien erfolgt mithilfe einer Codierung, bei der die im Verkaufsprospekt beschriebene Anlagepolitik und die darin enthaltenen Anlagegrenzen durch entsprechende Codes im Investmentmanagement-System erfasst werden. Dies gilt insbesondere für die jeweiligen ESG-Anlagegrenzen. Die Anlagegrenzen werden täglich vor und nach dem Handel im Investmentmanagement-System überwacht, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Durch die Überwachung vor dem Handel wird sichergestellt, dass die Anlagegrenzen vor der Ausführung eines Handelsgeschäfts eingehalten werden. Bei einem festgestellten Verstoß werden Ursache und Größenordnung des Verstoßes untersucht und entsprechende Korrekturmaßnahmen im Einklang mit den gesetzlichen/aufsichtsrechtlichen Vorgaben und Leitlinien vorgenommen.

Methoden für ökologische und soziale Merkmale

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels der internen ESG-Bewertungsmethodik und ESG-spezifischer Ausschluss-Schwellenwerte bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben werden. Bei dieser Methodik werden verschiedene Bewertungsansätze als Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- **Bewertung von Normverstößen** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen Normverstöße gegen internationale Normen auftreten.
- **ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.

- **Einstufung durch Freedom House** dient als Indikator für die politischen und bürgerlichen Freiheitsrechte eines Landes.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen in umstrittenen Sektoren tätig ist.
- **Bewertung des Engagements bei Emittenten mit Wirtschaftstätigkeiten**, die im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen als relevant eingestuft werden
- **Engagement bei Unternehmen, auf die die Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte** gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) zutreffen.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** dient als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR ist.

(Vorvertragliche Offenlegung gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.)

Datenquellen und- verarbeitung

Die DWS setzt eine selbst entwickelte Softwarelösung, die DWS ESG Engine, ein. Dieses Tool standardisiert und aggregiert Daten aus verschiedenen Quellen. Die ermittelten ESG-Bewertungen werden anschließend von den DWS-Anlageexperten zur Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitskriterien verwendet. Die DWS bezieht Nachhaltigkeitsinformationen von kommerziellen Datenanbietern. Beispiele hierfür sind: Die Informationen über die Beteiligung an kontroversen Sektoren stammen von ISS-ESG, MSCI ESG und S&P TruCost, in Bezug auf Norm-Verstöße und kontroverse Themen von ISS-ESG, MSCI ESG und Morningstar Sustainalytics, in Bezug auf die allgemeine ESG-Qualität von Unternehmen, Staaten und/oder Fonds von ISS-ESG, MSCI ESG und Morningstar Sustainalytics, in Bezug auf spezifische CO2- und Wasserdaten von ISS-ESG, MSCI ESG, S&P TruCost und ESG Book, in Bezug auf spezifische Daten zu nachhaltigen Investitionen (Artikel 2 Absatz 17) von ISS-ESG, MSCI ESG und/oder dem internen Research der DWS, sofern diese relevant oder Bestandteil der jeweiligen Methodik sind. Außerdem können Informationen aus nicht kommerziellen Quellen berücksichtigt werden, insbesondere von Urgewald, Freedom House und der Initiative Science Based Targets (SBTi). Jeder kommerzielle Datenanbieter hat vorgelagerte Kontrollen eingerichtet, um die Qualität seiner Prozesse und der übermittelten Daten sicherzustellen. Darüber hinaus hat die DWS verschiedene Prozesse zur Überwachung der Qualität der eingehenden ESG-Daten und der von der DWS ESG Engine ermittelten ESG-Bewertungen eingerichtet. Dies umfasst Kontrollen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Integrität der Daten sowie genauere Prüfungen in Fällen, in denen signifikante Bewertungsänderungen im Vergleich zu früheren Zeiträumen festgestellt werden. Die Qualität der ESG-Bewertungen wird von den verantwortlichen Teams und/oder Gremien kontrolliert und/oder überprüft. Nach ihrem derzeitigen Verständnis der regulatorischen Leitlinien zu Schätzungen klassifiziert die DWS alle Daten, die von den Beteiligungsunternehmen nicht im Rahmen ihrer (regulatorischen) Berichtspflichten veröffentlicht werden, als geschätzte Daten (dies gilt auch für die Daten von Daten-anbietern, sofern diese ihre Abdeckung der geschätzten Daten nicht offenlegen). Daher können bis zu 100% der verwendeten Daten als geschätzte Daten ausgewiesen werden. Weitere Informationen zu ESG-Datenquellen und deren Verarbeitung finden Sie in dem Verfahrensdokument zu den ESG-Methoden, Datenquellen und deren Verarbeitung, das abgerufen werden kann unter <https://download.dws.com/download?elib-assetguid=986a39002ddf4c50929a8d3d3bb46c818>

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die ESG-Bewertungen der DWS basieren auf den Daten externer Anbieter und/oder internen Bewertungen und Analysen der DWS. In beiden Fällen fließt die Subjektivität der Experten mit ein. Das Vorliegen möglicher Subjektivität stellt, sofern sie nicht richtig gemindert wird, eine Beschränkung dar. Die DWS wirkt dieser möglichen Problematik dadurch entgegen, dass sie die plausibelste Methodik für die jeweils betrachtete DWS ESG-Bewertung auswählt. So zieht sie beispielsweise einen anbieterübergreifenden Konsens heran, um Unvoreingenommenheit zu vermeiden, oder geht nach einem Worst-off-Bewertungsansatz vor, um unterschiedliche Facetten zu erfassen, die verschiedene ESG-Anbieter für das gleiche Thema als relevant erachten. Die ESG-Bewertungen auf Basis des internen Research der DWS erfolgen mindestens nach einem Vier-Augen-Prinzip und werden von dem zuständigen DWS ESG-Gremium regelmäßig überprüft. Es können weitere Datenbeschränkungen, wie eine begrenzte Datenabdeckung für bestimmte Assetklassen und Anlagen, veraltete Daten und strukturelle Probleme mit der Datenaktualisierung, zum Tragen kommen. Diese Datenbeschränkungen und die Maßnahmen zu ihrer Minderung sind im Verfahrensdokument zu den ESG-Methoden, Datenquellen und deren Verarbeitung näher beschrieben (siehe vorstehenden Link zu dem Dokument).

Sorgfaltspflicht

Die Wahrung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Finanzprodukts wird durch entsprechende interne Richtlinien, Key Operating Documents und Handbücher geregelt. Die Sorgfaltsprüfung basiert auf der Verfügbarkeit von ESG-Daten, die das Teilfonds Management von externen ESG-Datenanbietern bezieht. Zusätzlich zur externen Qualitätssicherung durch die Anbieter verfügt das Teilfonds-Management über Prozesse und Leitungsgremien, die die Qualität der ESG-Signale überwachen.

Mitwirkungspolitik

Mit den einzelnen Emittenten kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Dieser Dialog kann durch die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen ausgeübt werden.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.

Versionshistorie gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2088

Datum	Erläuterungen zu den Änderungen
25. April 2025	Änderungen betreffend der ESMA-Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden
15. August 2024	Anpassung des Inhalts gemäß den Vorgaben der Art. 28-30 und Art. 32-35 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.